

**Benutzungsordnung
für die Restabfallbehandlungsanlage Südwestthüringen
(BNO –RABA)
auf der Grundlage des § 6 der Benutzungssatzung
des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft
Südwestthüringen (BS-ZASt)**

Entspricht Betriebsordnung gemäß Genehmigungsbescheid Nr. 44/2005
des TLVwA

(Bearbeitungsstand 18.02.2008)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Geltungsbereich und Allgemeines
- § 2 Eigentum, Betreiber, Betriebsführer, verantwortliche Personen
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Betretungsrechte
- § 5 Allgemeine Verhaltensvorschrift
- § 6 Weisungs- und Kontrollbefugnis des Betriebspersonals
- § 7 Verhaltensvorschriften bei Störungen und Havarien auf dem Betriebsgelände
- § 8 Anliefer- und Annahmebedingungen
- § 9 Abfallkontrolle, zugelassene Abfälle, Zurückweisung von Abfällen
- § 10 Anlieferung von Betriebsmitteln
- § 11 Abtransport von Abfällen aus der RABA
- § 12 Haftung
- § 13 Zuwiderhandlungen, Pflichtverletzungen, ordnungswidrige Sachverhalte
- § 14 Auskunft
- § 15 Inkrafttreten

Präambel

Die Benutzungsordnung für die Restabfallbehandlungsanlage Südwestthüringen (BNO-RABA) regelt das Verhalten für alle Personen, die sich auf dem Standort der RABA (Betriebsgelände) befinden, dort arbeiten, Abfälle anliefern bzw. abholen sowie andere Tätigkeiten ausüben.

Die BNO-RABA regelt Rechte und Pflichten, die Art und Weise der Anlieferung von Abfällen sowie die Weisungs- und Kontrollbefugnisse des Betriebspersonals.

Ermächtigungsgrundlage für die Inkraftsetzung einer BNO für die RABA bildet § 6 der Benutzungssatzung des ZAST.

Weitere rechtliche Grundlagen bilden die kommunalrechtlichen und abfallrechtlichen Gesetze und Vorschriften, die Satzungen des ZAST in der jeweils aktuellen Fassung sowie der Genehmigungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes zum Bau und Betrieb der RABA vom 31.03.2005 (Bescheid Nr. 44/2005).

Die BNO-RABA wird in Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern und der Überwachungsbehörde erarbeitet und durch den Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallbehandlung Südwestthüringen erlassen.

Sie enthält als Anlagen den Abfallartenkatalog mit den für die RABA zugelassenen Abfallarten sowie ein Merkblatt zum Verhalten an den Kippstellen in der Anlieferhalle der RABA.

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines

- 1) Die BNO-RABA ist gültig für das gesamte Betriebsgelände der RABA einschließlich der Werkstraße.
- 2) Die BNO gilt für:
 1. das Betriebspersonal
 2. Mitarbeiter der Überwachungsbehörde und anderer staatlichen Organe
 3. Personen, die Abfälle anliefern (Benutzer)
 4. Personen, die Betriebsmittel anliefern (Lieferanten)
 5. Personen, die Abfälle abtransportieren (Transporteure)
Personen von Fremdfirmen, die Arbeiten auf dem Standort durchführen (Fremdfirmen) und
 6. für Besucher
- 3) Mit dem Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes der RABA erkennen die entsprechenden Personen die BNO an.
- 4) Mit der Anlieferung von Abfällen wird auch die Benutzungsgebühren- und Verwaltungskostensatzung des ZAST (BGS-VwKS-ZAST) in der gültigen Fassung anerkannt.
- 5) Die Benutzungsordnung ist an der Waage der RABA einsehbar und steht auf der Internetseite des ZAST unter www.zast.info zur Verfügung.

§ 2 Eigentum, Betreiber, Betriebsführer, verantwortliche Personen

1) *Eigentümer und Betreiber:*

Eigentümer und Betreiber der RABA ist der
Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST)
98544 Zella-Mehlis
Am Schießstand 15
Telefon: 036 82 / 4788-0
Fax: 036 82 / 478-199
E-Mail: zast@zast.info
Web-Side: www.zast.info

2) Betriebsführer für die RABA:

Betriebsführer für die RABA ist der
Eigenbetrieb für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (EBA-SWT)
98544 Zella-Mehlis
Am Schießstand 15
Telefon: 036 82 / 4788-0
Fax: 036 82 / 4788-199
E-Mail: zast@zast.info

3) Verantwortliche Personen:

Die Werkleitung sind die verantwortlichen Personen für die RABA Südwestthüringen.

Werkleitung des Eigenbetriebes
Am Schießstand 15
98544 Zella-Mehlis

4) Notrufe:

Rettungsleitstelle 03683 69400
Polizei 110

§ 3 Öffnungszeiten

- 1) Die RABA ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 7:00 bis 17:30 Uhr geöffnet.
- 2) Die RABA ist in Ausnahmefällen auch an Samstagen geöffnet.
Die Öffnungszeiten für die Anlieferung von Abfällen an Samstagen werden in der örtlichen Presse bekannt gegeben.
- 3) Die Anlieferung und der Abtransport der Abfälle haben so zu erfolgen, dass am Ende der Öffnungszeiten die Ent- bzw. Beladung der Fahrzeuge abgeschlossen und das Betriebsgelände wieder verlassen ist.
- 4) Die Anlieferung und der Abtransport von Abfällen sowie die Anlieferung von Betriebsmitteln außerhalb der Öffnungszeiten nach Abs. 1 sind mit dem verantwortlichen Betriebspersonal abzustimmen bzw. zu vereinbaren.

§ 4 Betretungsrechte

- 1) Unbefugten ist das Betreten und Befahren der RABA untersagt.
- 2) Das Betreten und Befahren der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- 3) Auf dem gesamten Betriebsgelände ist äußerste Vorsicht und Rücksichtnahme geboten. Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt 20 km/h.
- 4) Die Anlieferung von Abfällen und Betriebsmitteln sowie der Abtransport von Abfällen erfolgt grundsätzlich über die Waage.
- 5) Personen, die im Auftrag von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände Arbeiten durchführen, melden sich während der Öffnungszeiten der RABA an der Waage an und werden durch das zuständige Betriebspersonal abgeholt und eingewiesen.
Außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt die Anmeldung über die Leitwarte der RABA beim Diensthabenden Schichtleiter (Telefon: 036 82 /4788-200 bzw. über die Wechselsprechanlage am Eingangstor).
- 6) Mitarbeiter von Überwachungsbehörden und anderen staatlichen Organen melden sich zu den normalen Geschäftszeiten (Mo-Fr 8:00 bis 17:00 Uhr) im Verwaltungsgebäude bei der Werkleitung.
Außerhalb der normalen Geschäftszeiten ebenfalls über die Leitwarte der RABA beim Diensthabenden Schichtleiter (Telefon: 036 82 /4788-200 bzw. über die Wechselsprechanlage am Eingangstor).
- 7) Besucher melden sich im Verwaltungsgebäude im Sekretariat der Werkleitung an.
- 8) Benutzern, Transporteuren, Lieferanten, Personen von Fremdfirmen und Besuchern kann in begründeten Fällen das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes untersagt werden.
Begründete Fälle liegen vor, wenn die Weisungen des Betriebspersonals nicht befolgt wurden und sonstige belegbare Gründe ein Betret- bzw. Befahrverbot rechtfertigen.
- 9) Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Betreten bzw. Befahren des Betriebsgeländes nur in Begleitung von damit beauftragtem Betriebspersonal gestattet. Davon ausgenommen sind das Verwaltungsgebäude und der Bereich des Besucherparkplatzes.
- 10) Alkoholisierte Personen und Personen unter Drogeneinfluss ist das Betreten und Befahren und der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände zu untersagen.

§ 5

Allgemeine Verhaltensvorschrift

- 1) Rauchen und offenes Feuer ist auf dem gesamten Betriebsgelände verboten. Davon ausgenommen sind dafür ausgewiesene Bereiche (z.B. Raucherinseln).
- 2) Im gesamten Geltungsbereich der Benutzungsordnung ist die Einnahme von Alkohol und Drogen verboten.
- 3) Außerhalb der Sozialräume und der ansonsten dafür vorgesehenen Räume besteht auf dem Betriebsgelände grundsätzlich Verzeehr- und Trinkverbot.
- 4) Besucher dürfen sich nur in Begleitung von befugtem Betriebspersonal in der Anlage aufhalten und bewegen.
- 5) Auf dem Betriebsgelände besteht grundsätzlich Helmpflicht. Ausgenommen davon sind Benutzer der RABA bei der Anlieferung von Abfällen.
- 6) Die Durchführung von Schalthandlungen, das Bedienen von Armaturen und Regeleinrichtungen sowie sonstige Eingriffe und Handlungen an der Anlage oder Anlagenteile ohne entsprechenden Auftrag sind strengstens untersagt.
- 7) Das Entnehmen, Einsammeln und Mitnehmen von Abfällen aus der Abfallanlieferung sowie sonstiger Stoffe und Teile aus der RABA ist verboten (Diebstahl).

§ 6

Weisungs- und Kontrollbefugnisse des Betriebspersonals

- 1) Das Betriebspersonal hat gegenüber Benutzern, Transporteuren, Lieferanten, Personen von Fremdfirmen und Besuchern Weisungs- und Kontrollrechte. Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten, Kontrollen und Prüfungen sind zu dulden.
- 2) Zu den Weisungs- und Kontrollbefugnissen gehören:
 - Anweisungen bezüglich der Reihenfolge zur Einfahrt in das Betriebsgelände, zum Verwiegen, der Einfahrt in die Anlieferhalle und beim Entladen der Abfälle an den Kipp- und Abwurfstellen
 - Anweisungen bezüglich des Abtransportes von Abfällen aus dem Betriebsgelände (Schlacke/Reststoffe)
 - Zuweisung von Flächen zum Umspannen von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrzeugen und Behältern
 - Einweisungen und Kontrollen von Fremdfirmen
 - Anweisungen gegenüber Besuchern
 - Abfallkontrollen
 - Kontrolle und Prüfung von Nachweis- und Lieferdokumenten
 - Weisungen bei Gefahren für Mensch und Anlage
 - Weisungen bei Verdacht auf erhöhte Radioaktivität im Abfall

- 3) Bei Zuwiderhandlungen gegen Weisungs- und Kontrollbefugnisse des Betriebspersonals kann das sofortige Verlassen des Betriebsgeländes angeordnet werden.
Ein Betretungs- und Befahrverbot kann ausgesprochen werden.

§ 7

Verhaltensvorschriften bei Störungen und Havarien auf dem Betriebsgelände

- 1) Bei Störungen im Betriebsablauf und an Anlagenteilen (z.B. Brände, Brandgeruch, Explosionen, Freiwerden von Stoffen und Gasen) ist unverzüglich der Diensthabende Schichtleiter über die Leitwarte und/oder das verfügbare Betriebspersonal zu informieren.
- 2) Bei Auftreten von Gefahren für Menschen und Anlage ist entsprechend Gefahrenabwehrplan zu handeln.

Dazu gehört u. a.

- Rettungswege freihalten
 - in Zonen besonderer Gefährdung (z.B. Explosionszonen) Motoren und sonstige Elektrik abstellen, offenes Feuer löschen usw.
 - Weisungen des Betriebspersonals Folge leisten
- 3) Bei Unfällen sind die erforderlichen Maßnahmen der Ersten Hilfe einzuleiten und soweit erforderlich, die entsprechend Stellen nach Gefahrenabwehrplan zu benachrichtigen.
- 4) Ein zur Ersten Hilfe ausgestatteter Sanitätsraum befindet sich im Werkstattgebäude.
Zugänglich ist der Sanitätsraum über eine verschlossene mit rotem Kreuz auf weißem Grund gekennzeichnete Tür.
Der Schlüssel ist beim Diensthabenden Schichtleiter abzuholen, bzw. im Notfall aus einem versiegelten Schlüsselkasten an der Tür des Sanitätsraumes zu entnehmen.
- 5) Im Alarmfall (z.B. Feueralarm) haben sich alle Personen, die sich auf dem Betriebsgelände befinden, umgehend am festgelegten Sammelplatz – Parkplatz vor dem Verwaltungsgebäude – einzufinden.
Ausgenommen sind das vor Ort im Alarmeinsatz befindliche Betriebspersonal und die Einsatzkräfte.

§ 8

Anliefer- und Annahmebedingungen für Behandlungsabfälle

- 1) Behandlungsabfälle (nachstehend als Abfälle bezeichnet) sind so anzuliefern, dass der ordnungsgemäße Betrieb der RABA nicht gestört wird und die angelieferten Abfälle mit den vorhandenen Geräten und Anlagen behandelt werden können.
- 2) Bei der Nachweisführung über die Entsorgung der Abfälle gelten die Regelungen der Nachweisverordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung.
- 3) Die vom Benutzer angelieferten Abfälle werden auf der im Eingangsbereich befindlichen Waage verwogen.
Grundsätzlich findet für alle Benutzer eine Eingangs- und Ausgangsverwiegung statt, um das Nettogewicht des angelieferten Abfalls zu erfassen. Mit der Unterschrift auf dem Wiegeschein erkennt der Benutzer das erfasste Gewicht sowie die daraus resultierende Gebühren- bzw. Entgeltschuld an.
- 4) Bei Ausfall der Waage erfolgt eine Schätzung des Abfallgewichtes durch das Betriebspersonal. Der Benutzer wird durch das Waagepersonal auf die Schätzung des Abfallgewichtes bereits an der Eingangswaage hingewiesen. Das geschätzte Gewicht wird durch Unterschrift des Benutzers auf dem Wiegeschein anerkannt.
Wird durch einen Benutzer die Schätzung des Abfallgewichtes abgelehnt, muss er das Gewicht auf einer geeichten Waage im Nahbereich der RABA (z.B. Betriebsgelände des Suhler Stadtbetriebes in Suhl, Am Fröhlichen Mann) ermitteln lassen und einen gültigen Wiegeschein vorlegen.
- 5) Für die Hin- und Rückfahrt zur Anlieferhalle sowie zum Rangieren von Fahrzeugen und Behältern (z.B. Container, Mulden usw.) sind nur die dafür vorgesehenen Straßen, Plätze und Abstellflächen zu benutzen. Das Abstellen von Behältern bzw. Rangieren von Fahrzeugen außerhalb der vorgesehenen Flächen ist verboten.
- 6) Die Waage und die Anlieferhalle dürfen nur bei grüner Ampelstellung befahren werden. Ansonsten erfolgt die Aufstellung auf den vorgesehenen Flächen vor der Waage und der Anlieferhalle, dass keine Behinderung des übrigen Verkehrs erfolgt. Ist kein Befahren der Waage und der Anlieferhalle möglich, müssen sich die Fahrzeuge auf den vorgesehenen Flächen so aufstellen, dass keine Behinderung des übrigen Verkehrs erfolgt.
- 7) Benutzer, die Kleinmengen anliefern sowie Fahrzeuge, die nicht an den Kippstellen in der Anlieferhalle die Abfälle entleeren können, werden an eine separate Abwurfstelle eingewiesen. Die Abwurfstelle ist in sauberem Zustand zu verlassen.

- 8) Beim Abkippen an den Kippstellen zum Abfallbunker sind die gesonderten Handlungsanweisungen für die Kippstellen (Anlage „Merkblatt für das Abkippen von Abfällen an den Kippstellen“) zu beachten und einzuhalten.
- 9) Fahrzeuge mit denen Abfälle transportiert werden, müssen so gesichert sein, dass Abfälle auf dem Betriebsgelände nicht unkontrolliert durchfallen, wegfliegen oder auf andere Art und Weise entweichen können.
Benutzer und Transporteure, die ihre Fahrzeuge nicht entsprechend gesichert sind, haben die Kosten für erforderliche Reinigungsarbeiten, die dem Betriebsführer entstehen, zu erstatten.
- 10) Abdeckeinrichtungen, wie Planen, Netze, Abdeckklappen u. ä. sind erst in der Anlieferhalle abzunehmen. Ausnahmen davon sind vom Betriebsführer festzulegen. Das Absetzen von Containern in der Anlieferhalle ist nicht gestattet.

§ 9

Abfallkontrolle, zugelassene Abfälle, Zurückweisung von Abfällen

- 1) Jeder Benutzer muss sich der Eingangskontrolle und Registrierung an der Waage unterziehen.
- 2) Zugelassen für eine Anlieferung an der RABA sind ausschließlich Abfälle, die im genehmigten Abfallartenkatalog für die RABA (Anlage zur BNO) enthalten sind.
- 3) Der Benutzer versichert, dass im angelieferten Abfall keine Bestandteile enthalten sind, die nicht angeliefert werden dürfen (z.B. gefährliche Abfälle, Munition, Gasflaschen, radioaktive Abfälle u. ä.) und der Abfall, der im Übernahmeschein ausgewiesen ist, der Deklaration entsprechend gültigem EU-Abfallartenkatalog entspricht.
- 4) In der RABA werden folgende Abfälle bzw. Abfälle mit nachfolgenden Merkmalen nicht angenommen:
 - Abfälle, die eine über die gesetzlichen Grenzwerte hinausgehende Radioaktivität aufweisen,
 - stark staubende, brand- und explosionsgefährliche Abfälle
 - Abfälle mit einer Kantenlänge größer als 2,5 m
 - infektiöse und ätzende Abfälle
 - flüssige und schlammartige Abfälle, soweit sie nicht über die Klärschlammannahme und -behandlung angenommen und behandelt werden können
 - nicht identifizierbare Abfälle und Abfälle, die die Betriebssicherheit gefährden
 - Abfälle mit einem Heizwert unter 6.500 und über 16.000 kJ / kg

- 5) Das Betriebspersonal ist jederzeit berechtigt den angelieferten Abfall zu überprüfen. Über Art und Umfang der Abfallkontrollen entscheidet das Betriebspersonal im eigenen Ermessen.
Der Benutzer ist verpflichtet, auf Verlangen des Betriebspersonals Behälter bzw. Verpackung zum Zwecke der Kontrolle und Prüfung zu öffnen.
- 6) Im Einfahrtsbereich zur Eingangswaage erfolgt eine Prüfung des angelieferten Abfalls auf Radioaktivität durch ein Radioaktivitäts-Messgerät.
Wird durch das Radioaktivitätsmessgerät Alarm ausgelöst, liegt ein Verdacht auf erhöhte Radioaktivität im Abfall vor.
Den Anweisungen des Betriebspersonals und der zuständigen Behörde ist Folge zu leisten.
- 7) Benutzer, die gewerbliche Abfälle anliefern, haben einen vollständig und richtig ausgefüllten Übernahmeschein mit den entsprechenden Unterschriften vorzulegen.
Benutzer, die ohne Übernahmeschein Abfälle anliefern (z.B. Kleinanlieferer bis 50 kg Abfallgewicht), sind verpflichtet bei der Eingangskontrolle ihren vollständigen Namen mit Adresse (bei Verlangen durch Vorlage des Personalausweises oder eines sonstigen Ausweisdokumentes) und das polizeiliche Kennzeichen des Anlieferfahrzeuges anzugeben.
- 8) Der Benutzer hat die Angaben auf dem Wiegeschein zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen.
Der Betriebsführer ist nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Benutzers nachzuprüfen.
Bestehen bei der Sichtkontrolle der Abfälle Zweifel an der Zulässigkeit der Abfälle, kann eine Untersuchung der Abfälle auf Kosten des Benutzers angeordnet werden.
Der Betriebsführer ist vor der Anlieferung von Abfällen berechtigt, vom Benutzer Abfallanalysen zu verlangen, die die Zulässigkeit der Behandlung der Abfälle belegen.
Ist eine Untersuchung der Abfälle nach deren Annahme erforderlich, kann der Betriebsführer diese ebenfalls auf Kosten des Benutzers vornehmen lassen.
Bis zur Klärung von Zweifeln an der Zulässigkeit kann der Betriebsführer die Abfälle auf Sicherstellungsflächen oder in Sicherstellungsbehältnissen sichern.
- 9) Für Schäden und Kosten, die dem Betriebsführer durch die Sicherstellung oder der Behandlung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen, haftet neben dem Benutzer auch der Abfallerzeuger gesamtschuldnerisch.
- 10) Abfälle, die nicht im genehmigten Abfallartenkatalog für die RABA enthalten sind sowie Abfälle, welche die im Punkt 4 aufgeführten Merkmale aufweisen, werden zurückgewiesen.

§ 10

Anlieferung von Betriebsmitteln

- 1) Lieferanten, die Betriebsmittel anliefern haben sich, soweit diese nicht verwogen werden, an der Waage anzumelden und den entsprechenden Lieferschein vorzulegen.
Das Waagepersonal verständigt das zuständige Betriebspersonal. Danach kann der Lieferant die entsprechende Entladestelle anfahren.
- 2) Nach Beendigung der ordnungsgemäßen Entladung und Annahme der Lieferung wird der Lieferschein vom zuständigen Betriebspersonal abgezeichnet. Danach verlässt der Lieferant über die Ausgangswaage das Betriebsgelände.

§ 11

Abtransport von Abfällen aus der RABA

Beim Betrieb der RABA fallen Rostschlacke und Reststoffe an, die zu entsorgen/verwerten sind.

Die beauftragten Transportunternehmen haben dafür zu sorgen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Begleitpapiere (z.B. gültige Transportgenehmigung) mitgeführt werden.

Die Transporteure erhalten durch das Waagepersonal für den Abtransport der Reststoffe einen durch den Abfallerzeuger unterschriebenen Begleitschein sowie einen Wiegeschein.

§ 12

Haftung

- 1) Für Schäden, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen, haftet der Benutzer auch dann, wenn diese Abfälle die Annahmekontrolle unbeanstandet/unbemerkt passiert haben, jedoch deren Zuordnung zweifelsfrei dem Benutzer zugeordnet werden kann.
Der Benutzer kann sich gegenüber dem ZASt entgegen § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht darauf berufen, bei der Auswahl und der Führung seiner Erfüllungsgehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet zu haben. Im Übrigen haften die Benutzer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Benutzer, Transporteure, Lieferanten, Personen von Fremdfirmen und Besucher haften für Schäden entsprechend § 9 Benutzungssatzung des ZAS (BS-ZAS) sowie für Mehrkosten des Betriebsführers, die aus diesen Handlungen entstehen.
- 3) Der Betriebsführer haftet nicht für Schäden der befugten Nutzung, die in Folge der besonderen Betriebsgefahren auf der RABA, insbesondere beim Um- und Entladen und dem Transport der Abfälle auf dem Betriebsgelände entstehen.

Dies gilt zum Beispiel für Reifen- und Glasschäden sowie sonstige Schäden an Fahrzeugen und Behältnissen, die durch Dritte verursacht werden.

- 4) Der Betriebsführer haftet nicht für Schäden, die durch unbefugte Nutzung oder unbefugte Handlungen entstehen oder für Schäden, die durch unberechtigt sich auf dem Betriebsgelände aufhaltende Personen entstehen.
- 5) Der Betriebsführer haftet auch nicht für Schäden, die auf Handlungen und Unterlassungen beruhen, die unter Nichtbeachtung der Benutzungssatzung (BS-ZASt) und dieser Benutzungsordnung (BNO) erfolgen.
- 6) Der Betriebsführer haftet bei Schäden an Sachen und Personen von Benutzern, Transporteuren, Lieferanten, Fremdfirmen und Besuchern durch sein Betriebspersonal lediglich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13

Vergütung der Leistungserbringung

Mit der Anlieferung von Abfällen und deren Annahme an der RABA werden Gebühren und Entgelte erhoben.

§ 14

Zuwiderhandlungen, Pflichtverletzungen, ordnungswidrige Sachverhalte

- 1) Bei Zuwiderhandlung gegen die BNO kann der Betriebsführer im Rahmen seines Handlungsrechtes die erforderlichen Maßnahmen treffen.
Dadurch entstehende Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 2) Stellt die Zuwiderhandlung gegen die BNO gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Krw-/AbfG und des Landesabfallgesetzes dar, bleibt eine Verfolgung derselben durch die zuständige Behörde unberührt.
- 3) Ordnungswidrige Sachverhalte im Sinne dieser BNO sind:
 - Verstoß gegen Betretungsrechte nach § 4 BNO
 - Verstoß gegen Verhaltensvorschriften des § 5 BNO
 - Nichtbefolgung von Kontroll- und Weisungsbefugnissen des Betriebspersonals des § 6 BNO
 - Pflichtverletzungen gemäß § 7 und § 9 BNO
 - Verstoß gegen Anliefer- und Annahmebedingungen des § 8 BNO

und können entsprechend § 12 der BS –ZASt geahndet werden.

§ 15
Auskunft

Auskunft über die Abfallentsorgung und den Betrieb der RABA erteilt der Betreiber, der Betriebsführer und die verantwortlichen Personen gemäß § 2 dieser BNO.

§ 16
Inkrafttreten

Die BNO tritt nach Beschlussfassung durch den Werksausschuss in Kraft.

Zella-Mehlis, den 10.03.2008

.....
Werkleitung